OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608090/2/KHa/CB

Datum:
Linz, 8. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. Dezember 2025, GZ: BHGM/924070150606/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2025, GZ: BHGM/924070150606/24 wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, welches am 16. Dezember 2024 um 14.08 Uhr in C__, auf der B 145, auf Höhe der Kreuzung B 145/ Aritzbachstraße in Fahrtrichtung D__, von E__ gelenkt worden sei, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspreche. Es sei festgestellt worden, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und deren Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen würden. Es sei festgestellt worden, dass die Anlassvorrichtung keine Funktion aufgewiesen hätte.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch die Rechtsvorschriften der §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm 4 Abs. 2 KFG 1967 verletzt und über die Beschwerdeführerin wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 250,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und einer Stunde verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 15. Jänner 2026 durch den ausgewiesenen Rechtsvertreter eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in welcher beantragt wird, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen sowie in eventu das Straferkenntnis aufzuheben und die Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit einer neuerlichen Entscheidung zu beauftragen. Auf das Wesentliche zusammengefasst wird in der Beschwerde vorgebracht, dass die belangte Behörde den Sachverhalt nicht ausreichend festgestellt habe, Verfahrensmängel vorliegen würden und die Annahme der belangten Behörde, die Anlassvorrichtung hätte keine Funktion aufgewiesen, unrichtig sei. Vielmehr war lediglich die Starthilfe durch den F__ erforderlich, um die Batterie des Fahrzeugs aufzuladen. Weiters habe der Mitarbeiter des F__ im Zuge der Pannenhilfe den Vater der Beschwerdeführerin angewiesen den PKW weiterzufahren, damit sich die Batterie aufladen könne. Die Batterie selbst sei funktionstüchtig.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde und unter Anschluss des gegenständlichen Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie in die Beschwerdeschrift. Zumal sich bereits aus dem Akt der belangten Behörde ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist, entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	16.12.2024, 14:08 Uhr
	Ort:	G__, B145 B145, auf Höhe der Kreuzung B145/Aritzbachstraße, In Fahrtrichtung H__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von E__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Anlassvorrichtung keine Funktion aufwies.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023“

II.2. Der Tatvorwurf des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses entspricht dem der vorangegangenen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. Dezember 2024, GZ: BHGM/924070150606/24. Weiters finden sich auch der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme durch die belangte Behörde vom 20. Jänner 2025 keine konkreten Ausführungen zum Tatvorwurf im Hinblick auf die Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG.

Insbesondere kann weder der Strafverfügung, noch der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, noch dem Straferkenntnis entnommen werden, welcher der in § 4 Abs. 2 KFG 1967 normierten Tatbestände im vorliegenden Sachverhalt durch den Tatvorwurf „*Es wurde festgestellt, dass die Anlassvorrichtung keine Funktion aufwies.*" verwirklicht wurde.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis selbst, aus der Strafverfügung sowie aus der im Akt einliegenden Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme sowie der Aufforderung zur Rechtfertigung sowie den weiteren im Akt einliegenden Dokumenten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 116/2024, lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder –bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[…]"

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

[…]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder

vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[…]"

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]"

IV.1.2. Die Bestimmung des § 44a VStG lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;

5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

IV.2. Zur Spruchformulierung im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis:

IV.2.1. Die belangte Behörde stützt ihren Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis auf § 4 Abs. 2 KFG 1967 iVm § 103 Abs. 1 Z 1 KFG. Diesbezüglich ist jedoch auf die zitierte gesetzliche Bestimmung des § 44a VStG zu verweisen, wonach der Spruch unter anderem sowohl die als erwiesen angenommene Tat, als auch die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten hat.

Gemäß § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, für viele: VwGH 24.04.2025, Ra 2025/02/0035; VwGH 08.02.2024, Ra 2023/02/0097 mwN; VwGH 27.03.2015, Ra 2015/02/0025).

Im Sinne der Bestimmung des § 44a VStG muss demnach der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da ausschließlich dieser konstitutiv wirkt.

Aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl. VwGH 24.04.2025, Ra 2025/02/0035; VwGH 08.02.2024, Ra 2023/02/0097; VwGH 12.12.1986, 86/18/0176).

IV.2.2. Den genannten Anforderungen wird der verfahrensgegenständliche Spruch nicht gerecht.

Im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses beschränkt sich die belangte Behörde darauf, den komplexen Wortlaut des § 4 Abs. 2 KFG 1967 zu zitieren und diesen wie folgt zu ergänzen: *„Es wurde festgestellt, dass die*

Anlassvorrichtung keine Funktion aufwies." Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG enthält jedoch mehrere Tatbestände.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist ein diesbezüglicher Verstoß erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder für die Umwelt gegeben. Die belangte Behörde übersieht dieses Erfordernis und wirft der Beschwerdeführerin lediglich den Umstand vor, die Anlassvorrichtung habe keine Funktion aufgewiesen, ohne in weiterer Folge zu benennen, woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für die genannten Schutzgüter ergibt. Ein konkreter Tatvorwurf in Bezug auf die gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 ist der vorliegenden Spruchformulierung somit nicht zu entnehmen. Es fehlt dem Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses jegliche Subsumtion des Tatvorwurfs unter einen Verwaltungsstraftatbestand des § 4 Abs. 2 KFG 1967.

So wurde auch im Erkenntnis des VwGH vom 05. November 2024, Ra 2024/02/0172, die Feststellung des Mangles (Ausfall des Hebemoduls) im Spruch ohne Darlegung, welcher der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG 1967 durch diesen selbst konkret verwirklicht wurde, als nicht ausreichend erachtet. Eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale war in diesem Fall nicht möglich, weshalb den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen wurde. Gleiches sprach der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. Februar 2024, Ra 2023/02/0097 aus, wonach eine derartige Umschreibung der Tathandlung, den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entspricht, sofern im Spruch nicht ersichtlich ist, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. KFG der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll.

IV.2.3. Zusammengefasst hat somit die belangte Behörde weder im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses noch in der Begründung oder zuvor in der an der Beschwerdeführerin ergangenen Strafverfügung bzw. in der Verständigung über das Ergebnis der Beweisaufnahme konkretisiert, inwieweit der vorgeworfene Mangel am Fahrzeug ein Gefährdungspotential im Sinne des § 4 Abs. 2 KFG 1967 verwirklicht. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin daher kein alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale umfassendes Verhalten vorgeworfen, welches gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 strafbar wäre.

Aus diesem Grund war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Zur Korrigierbarkeit durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Richtigstellung oder Ergänzung (in dem hierfür vorgesehenen Rahmen der „Sache" des Verfahrens) eines fehlerhaften Spruches nur möglich, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen. Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinne der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss (dazu VwGH 05.12.2017, Ra 2017/02/0186, mwN).

Verfahrensgegenständlich fehlen jedoch, sowohl im Straferkenntnis der belangten Behörde, als auch in den sonstigen Schriftstücken, die an die Beschwerdeführerin gerichtet waren (Strafverfügung vom 23. Dezember 2024, Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 20. Jänner 2025) mit Blick auf die Umschreibung der Tathandlung notwendige Konkretisierungen dahingehend, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG die Beschwerdeführerin durch den festgestellten Mangel verwirklicht haben soll und bezieht sich somit die gesetzte Verfolgungshandlung nicht auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG.

Zumal somit die belangte Behörde der Beschwerdeführerin vorgeworfen hat, die Anlassvorrichtung habe keine Funktion aufgewiesen, diesbezüglich jedoch nicht konkretisiert hat inwieweit dadurch in Schutzgüter des § 4 Abs 2 KFG 1967 eingegriffen wurde, und es deshalb an der ausreichenden Tatumschreibung fehlt, würde das Verwaltungsgericht durch eine erstmalige diesbezügliche Anlastung den

Gegenstand des Verfahrens ausdehnen (Erweiterung des Vorwurfs), gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen und seine Zuständigkeit überschreiten (dazu auch ausdrücklich VwGH 08.02.2024, Ra 2023/02/0097 zu einem vergleichbaren Sachverhalt).

IV.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat das Verwaltungsgericht von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet.

Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind der Beschwerdeführerin keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, fallen demnach keine Kosten im Beschwerdeverfahren an. Auch ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde entfällt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich orientiert sich vielmehr zu der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen eines Spruches gemäß VStG, insbesondere auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG 1967. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas